



Arbeitshilfe

Ablauf Stellungnahme Kanton Bern zu Nationalstrassenprojekten des ASTRA (Netzausbau und -unterhalt)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzung.....	3
2.	Planung und Projektierung von Nationalstrassen: Grundlagen und Verfahren.....	3
2.1	Bau und Ausbau	4
2.2	Unterhalt-Erhaltungsprojekt	4
3.	Kantonale Stellungnahme: Ablauf	5
3.1	Gesetzliche Grundlagen.....	5
3.2	Ablauf im Kanton Bern	6
3.3	Gebühren	7
4.	Hinweise zum Verfassen der Fachberichte.....	10

Impressum

Prozessverantwortung: Bereichsleitung Planung + Verkehr Dienstleistungszentrum – Peter Lerch
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Zielsetzung

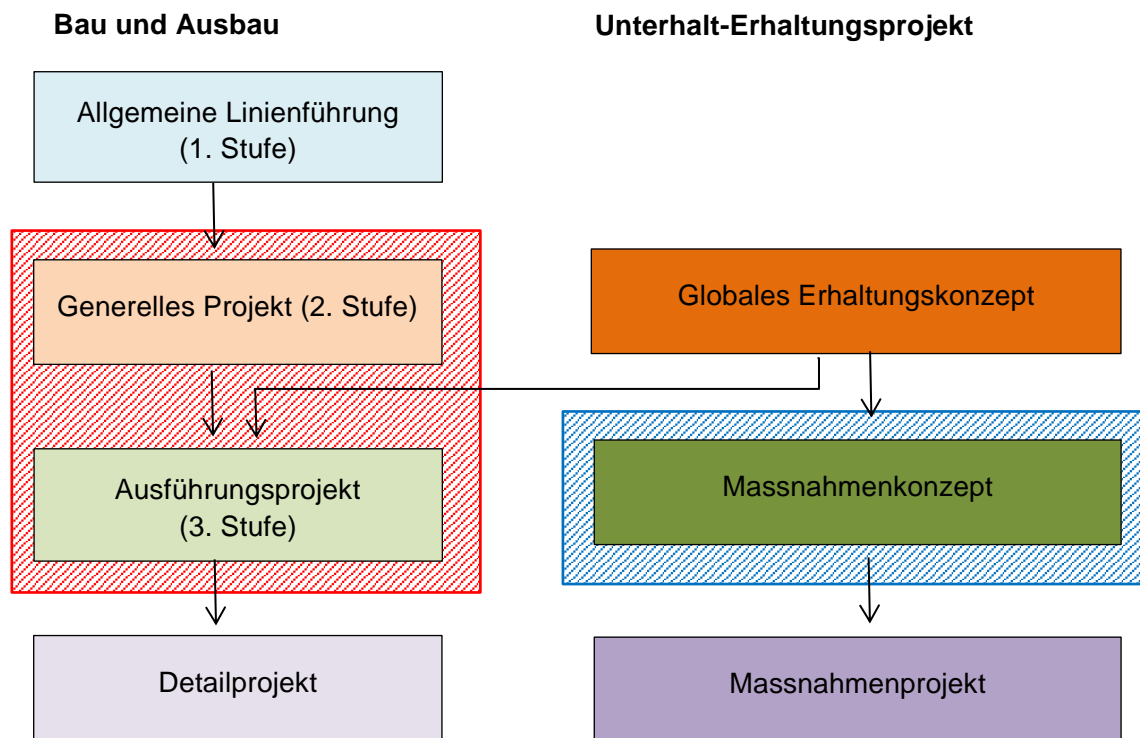
Die vorliegende Arbeitshilfe zuhanden der kantonalen Fachstellen beschreibt den Ablauf bei Stellungnahmen des Kantons Bern zu Nationalstrassenprojekten in Bundeskompetenz (Netzausbau, Umgestaltung) auf Stufe genereller Projekte und Ausführungsprojekte, sowie für Nationalstrassenprojekte in ASTRA-eigener Genehmigungskompetenz, in dessen Rahmen der Kanton angehört wird. Die Stellungnahmen dieser Projekte werden durch das Dienstleistungszentrum des Tiefbauamts (TBA-DLZ) koordiniert. Im Weiteren gibt das Dokument Hinweise zum Verfassen von Fachberichten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Nationalstrassengesetz (NSG). Nationalstrassenprojekte in Zusammenhang mit der Netzfertigstellung (insbesondere A5 Biel Westast mit Zubringer Porttunnel und Vingelztunnel) werden durch die Abteilung Nationalstrassenbau des kantonalen Tiefbauamts koordiniert und von der vorliegenden Arbeitshilfe nicht erfasst.

2. Planung und Projektierung von Nationalstrassen: Grundlagen und Verfahren

Planung und Projektierung von Nationalstrassen erfolgen mehrstufig und liegen in der Kompetenz des Bundes, resp. des Bundesamts für Strassen (ASTRA). Im Kanton Bern werden die Projekte von den ASTRA-Filialen Thun, Estavayer-le-Lac und Zofingen erarbeitet. Das ASTRA stellt die Kontrollen und den Vollzug der Gesetzgebung sicher.

Bei Nationalstrassenprojekten gilt es zwischen Bau/Ausbau und Unterhalt/Erhaltung zu unterscheiden. Bau- und Ausbauprojekte werden als generelle Projekte vom Bundesrat, resp. als Ausführungsprojekte vom Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt. Unterhaltsprojekte werden als Massnahmenkonzepte vom ASTRA genehmigt, in gewissen Fällen enthalten sie Ausführungsprojekte, die vom UVEK genehmigt werden (vgl. Abbildung).

Die Kantone haben die Möglichkeit in den Phasen Generelles Projekt und Ausführungsprojekt zum Bau und Ausbau von Nationalstrassen Stellung zu nehmen (rote Umrahmung in der untenstehenden Abbildung). Zudem ist auf der Stufe des Massnahmenkonzepts vom ASTRA die Stellungnahme der betroffenen kantonalen Fachstellen zur umweltrechtliche Ausnahmebewilligung einzuholen (vgl. Weisung [«Vollzug der Umweltgesetzgebung bei Projekten der Nationalstrassen»](#), ASTRA, BAFU, 2017; blaue Umrahmung in der untenstehenden Abbildung). Ausnahmsweise werden die kantonalen Fachstellen auch bei anderen Projektphasen vom ASTRA einbezogen, was aber in der vorliegenden Arbeitshilfe nicht thematisiert wird. So ist etwa bei der Erarbeitung der Detailprojekte der Einbezug der kantonalen Fachstellen, die über die lokalen Kenntnisse verfügen, von grosser Bedeutung.



2.1 Bau und Ausbau

Allgemeine Linienführungen (1. Stufe)

Gemäss Art. 11 NSG entscheidet die Bundesversammlung auf Antrag des Bundesrats endgültig über die allgemeine Linienführung und die Art der zu errichtenden Nationalstrassen.

Generelle Projekte (2. Stufe)

Nach Art. 12 NSG sind die Nationalstrassen in generellen Projekten darzustellen. Diese müssen nach Art. 10 NSV die Linienführung, einschliesslich der ober- und unterirdischen Strassenführungen, die Anschlussstellen mit den Zu- und Wegfahrten, die Kreuzungsbauwerke und die Anzahl der Fahrspuren enthalten. Detailfragen werden in dieser Projektphase nicht näher behandelt oder dann nur soweit, als sie die Hauptprojektelemente bzw. die Gesamtkosten zu beeinflussen vermögen. Gemäss Art. 20 NSG genehmigt der Bundesrat die generellen Projekte.

Ausführungsprojekte (3. Stufe)

Ausführungsprojekte geben gemäss Art. 21 NSG Auskunft über Art, Umfang und Lage des Werks samt allen Nebenanlagen, die Einzelheiten seiner bautechnischen Gestaltung und die Baulinien. Nach Art. 26 Abs. 1 NSG erteilt das UVEK die Plangenehmigung für die Ausführungsprojekte.

2.2 Unterhalt-Erhaltungsprojekt

Globales Erhaltungskonzept (1. Stufe)

Im globalen Erhaltungskonzept wird der Bedarf für bauliche Unterhaltmassnahmen ermittelt. Es wird abgeklärt, welche Genehmigungsverfahren zur Anwendung kommen, welche Vorhaben als Unterhalt und welche als Ausbau zu definieren sind sowie ob die Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegen.

Massnahmenkonzept (2. Stufe)

Auf der Projektierungsstufe Massnahmenkonzepte werden, unter Berücksichtigung des vorangegangenen Erhaltungskonzepts, die Umweltauflagen weiter projektiert und festgelegt, zudem wird die Umweltnotiz gemäss Checkliste Umwelt vollständig und umfassend erarbeitet. Die Umweltnotiz liefert die Grundlage für allfällige umweltrechtliche Ausnahmegenehmigungen. Die gegebenenfalls notwendigen Ausnahmegenehmigungen werden auf dieser Stufe durch das ASTRA erteilt. Dabei werden die betroffenen kantonalen Fachstellen zur Stellungnahme beigezogen.

Massnahmenprojekte (3. Stufe)

Auf dieser Stufe wird das Projekt bautechnisch in seinen Einzelheiten konkretisiert. Die Umweltauflagen gemäss dem Massnahmenkonzept müssen anhand von Umweltmassnahmen konkretisiert werden. Es werden keine neuen umweltrechtlichen Auflagen festgelegt oder genehmigt. Die Umweltnotiz ist, wenn nötig, Teil des Genehmigungsdossiers des Massnahmenprojekts.

3. Kantonale Stellungnahme: Ablauf

Bei Bundesbeschlüssen zur allgemeinen Linienführung (1. Stufe) wird der Kanton im Rahmen der Vernehmlassung der dazugehörigen Botschaft angehört. Der Ablauf wird hier nicht erläutert. Kantonale Stellungnahmen im Sinne dieser Arbeitshilfe erfolgen zu generellen Projekten (2. Stufe) und zu Ausführungsprojekten (3. Stufe). Der Ablauf ist dabei in den meisten Punkten identisch und wird unter Ziff. 3.2 schematisch dargestellt.

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Generelle Projekte

Nach Art. 19 NSG unterbreitet das ASTRA die generellen Projekte den interessierten Kantonen. Diese laden die durch den Strassenbau betroffenen Gemeinden und allenfalls die Grundeigentümer zur Stellungnahme ein (Grundeigentümer werden in der Regel vom Kanton Bern nicht angeschrieben, sondern direkt vom ASTRA). Die Kantone übermitteln ihre Vorschläge (Stellungnahme) unter Beilage der Vernehmlassungen der Gemeinden dem ASTRA. Auf Grund der Vernehmlassungen bereinigt das ASTRA in Zusammenarbeit mit den interessierten Bundesstellen und Kantonen die generellen Projekte.

Die interessierten (betroffenen) Gemeinden reichen ihre Stellungnahme dem TBA-DLZ ein. Dieses erarbeitet die kantonale Stellungnahme z. Hd. des ASTRA. In Anwendung von Art. 11 NSV unterbreitet das UVEK das generelle Projekt innert neun Monaten nach Bereinigung der erhaltenen Unterlagen mit den betroffenen Kantonen dem Bundesrat zur Genehmigung (Art. 20 NSG).

Generelle Projekte werden nicht öffentlich aufgelegt. Das Rechtsmittel der Einsprache gibt es auf Stufe der generellen Projektierung nicht, Einsprache kann erst zu einem späteren Zeitpunkt bei der Auflage des Ausführungsprojekts erhoben werden. Nach Art. 15 Abs. 3 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) müssen die Kantone den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) nach ihrem Recht bekannt machen. Die zuständige Behörde des Bundes (in diesem Fall das ASTRA) kündigt im Bundesblatt an, wo der UVB eingesehen werden kann. Gestützt auf Art. 5 der kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV) erfolgt im Kanton Bern die Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger der betroffenen Region.

Ausführungsprojekte

Nach Art. 27 NSG und Art. 12 NSV reicht das ASTRA das Plangenehmigungsgesuch beim UVEK ein. Das UVEK prüft zunächst die Vollständigkeit der Unterlagen und übermittelt sie anschliessend dem Kanton zur Stellungnahme und zur öffentlichen Auflage. Gemäss Art. 26 NSG genehmigt das UVEK das Ausführungsprojekt und erteilt sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen; kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich.

Das UVEK fordert nach Art. 27b NSG den betroffenen Kanton auf, seine Stellungnahme innerhalb von drei Monaten einzureichen. Es kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise verlängern.

Die öffentliche Auflage und Aussteckung des Projekts wird vom ASTRA im Auftrag des UVEK und zusammen mit den betroffenen Kantonen organisiert. Das Gesuch ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger der betroffenen Region zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Dabei ist der Stillstand der Fristen gemäss Art. 22a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) zu berücksichtigen. Spätestens mit der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss das ASTRA als Gesuchsteller den Entschädigungsberechtigten eine persönliche Anzeige über die zu enteignenden Rechte zustellen (Art. 27c NSG). Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes Partei ist, kann während der Auflagefrist gegen das Ausführungsprojekt oder die darin enthaltenen Baulinien beim UVEK Einsprache erheben (Art. 27d NSG). Auch die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Massnahmenkonzepte und allfällige umweltrechtliche Ausnahmegewilligungen

Nur im Fall von notwendigen umweltrechtlichen Ausnahmegewilligungen werden die betroffenen kantonalen Fachstellen vom ASTRA zur Stellungnahme eingeladen. Die Zuständigkeiten für diese Ausnahmegewilligungen im Bereich Nationalstrassenprojekten variieren zwischen den einzelnen Fachgebieten. Die [Weisung des ASTRA](#) zum Vollzug der Umweltgesetzgebung bei Projekten der Nationalstrassen (ASTRA 78003, Seiten 15f), enthält unter Kapitel 4 eine entsprechende Übersicht.

3.2 Ablauf im Kanton Bern

Die Stellungnahme des Kantons Bern zu Nationalstrassenprojekten des ASTRA koordiniert der Bereich Planung + Verkehr im TBA-DLZ. Die Stellungnahme wird bei generellen Projekten von der Direktion der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD), bei Ausführungsprojekten und Massnahmenkonzepten (Ausnahmegewilligungen) vom Generalsekretariat (GS-BVD) unterzeichnet. Das GS-BVD erhält das ASTRA-Projekt vom UVEK und leitet es zur Bearbeitung an das TBA weiter. Das TBA-DLZ organisiert im Fall eines generellen oder Ausführungsprojekts sowie bei Massnahmenkonzepten, für die eine Rodung notwendig ist, die öffentliche Auflage und die zweimalige Publikation im Amtsblatt des Kantons und im Anzeiger der betroffenen Region. Grundsätzlich prüft das TBA-DLZ, welche Fachstellen vom Projekt betroffen sein könnten (vgl. Tabelle nachfolgend), und lädt diese mittels Verfahrensprogramm ein, innert ca. 30 Tagen ihren Fachbericht einzureichen.

Bei UVP-pflichtigen Projekten erfolgt der Einbezug der Umweltfachstellen nach Absprache mit dem Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE). Bei generellen Projekten wird nur der UVB öffentlich aufgelegt und der Kanton lädt zusätzlich die betroffenen Gemeinden und Regionen zur Stellungnahme ein. Sowohl das Verfahrensprogramm als auch die Publikation werden von der Amtsleitung des TBA unterzeichnet. Bei UVP-pflichtigen Projekten stellt das TBA während der öffentlichen Auflage die Unterlagen zudem auf dem Internet zur Verfügung und weist in der Publikation auf die elektronische Auflage sowie die Verlinkung darauf hin und erlässt eine Meldung unter die Webseite TBA-Aktuell. Rechtlich verbindlich sind einzig die auf der Gemeindeverwaltung in gedruckter Form aufgelegten Pläne und Unterlagen. Zudem gilt hinsichtlich der Einsprachemöglichkeit und -frist das im Amtsblatt und Amtsanzeiger publizierte. Bei der Stellungnahme der kantonalen Fachstellen im Rahmen von Ausnahmegewilligungen wird kein offizielles Verfahrensprogramm erstellt, es werden lediglich die, gemäss der Umweltnotiz betroffenen kantonalen Fachstellen, zur Stellungnahme eingeladen.

Das TBA-DLZ stellt den eingeladenen Fachstellen die Gesuchsunterlagen in elektronischer Form (USB-Stick/Nextcloud) und dem KAWA zusätzlich das Rodungsgesuch gedruckt im Doppel per Post zu. Das TBA-DLZ verfügt zudem über ein vollständiges Projektdossier, das ausgeliehen werden kann.

Die Fachstellen sind aufgefordert, dem TBA-DLZ gravierende Mängel und Lücken in den Unterlagen, die z. B. eine Beurteilung des Projekts verunmöglichen, innert zwei Wochen zu melden.

Die Fachstellen stellen ihre Fachberichte dem TBA-DLZ innert angegebener Frist (in der Regel 30 Tage) im Original mit Unterschrift sowie als Word-Datei per E-Mail zu. Bei UVP-pflichtigen Projekten sind die Umweltfachstellen gemäss Merkblatt M-UVP-3 «[Einzubeziehende Umweltfachstellen bei UVP-Geschäften](#)» (AUE, 2017) gebeten, ihre Fachberichte auch dem AUE zuzustellen, welches die «Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit aus kantonaler Sicht» (UVP-Stellungnahme) innert weiteren 30 Tagen z. Hd. des TBA-DLZ erstellt.

Die Fachstellen werden gebeten ihre Fachberichte entsprechend Ziff. 4 der vorliegenden Arbeitshilfe und den Hinweisen im Verfahrensprogramm zu erstellen, damit ihre Anliegen vom TBA-DLZ und später vom Bund optimal übernommen werden können. Die kantonale Koordinationsstelle legt der kantonalen Stellungnahme die Fachberichte zudem bei. Somit ist es nicht nötig, dass kantonale Fachstellen Kopien ihrer Fachberichte an kantonsexterne Stellen wie das Bundesamt für Umwelt (BAFU) oder das UVEK senden.

Die Stellungnahmen der Fachstellen werden nach Möglichkeit unverändert oder mit sprachlichen Verbesserungen in die kantonale Stellungnahme übernommen. Widersprüche unter den Fachstellen bzw. Unklarheiten werden durch das TBA-DLZ bzw. das AUE nach Rücksprache mit den Fachstellen bereinigt. Das UVEK verlangt eine konsolidierte kantonale Stellungnahme, entsprechend hat die kantonale Stellungnahme sowohl inhaltlich als auch sprachlich kohärent auszufallen, Wiederholungen sind zu vermeiden. Eine Kopie der kantonalen Stellungnahme wird an die involvierten Fachstellen gesendet.

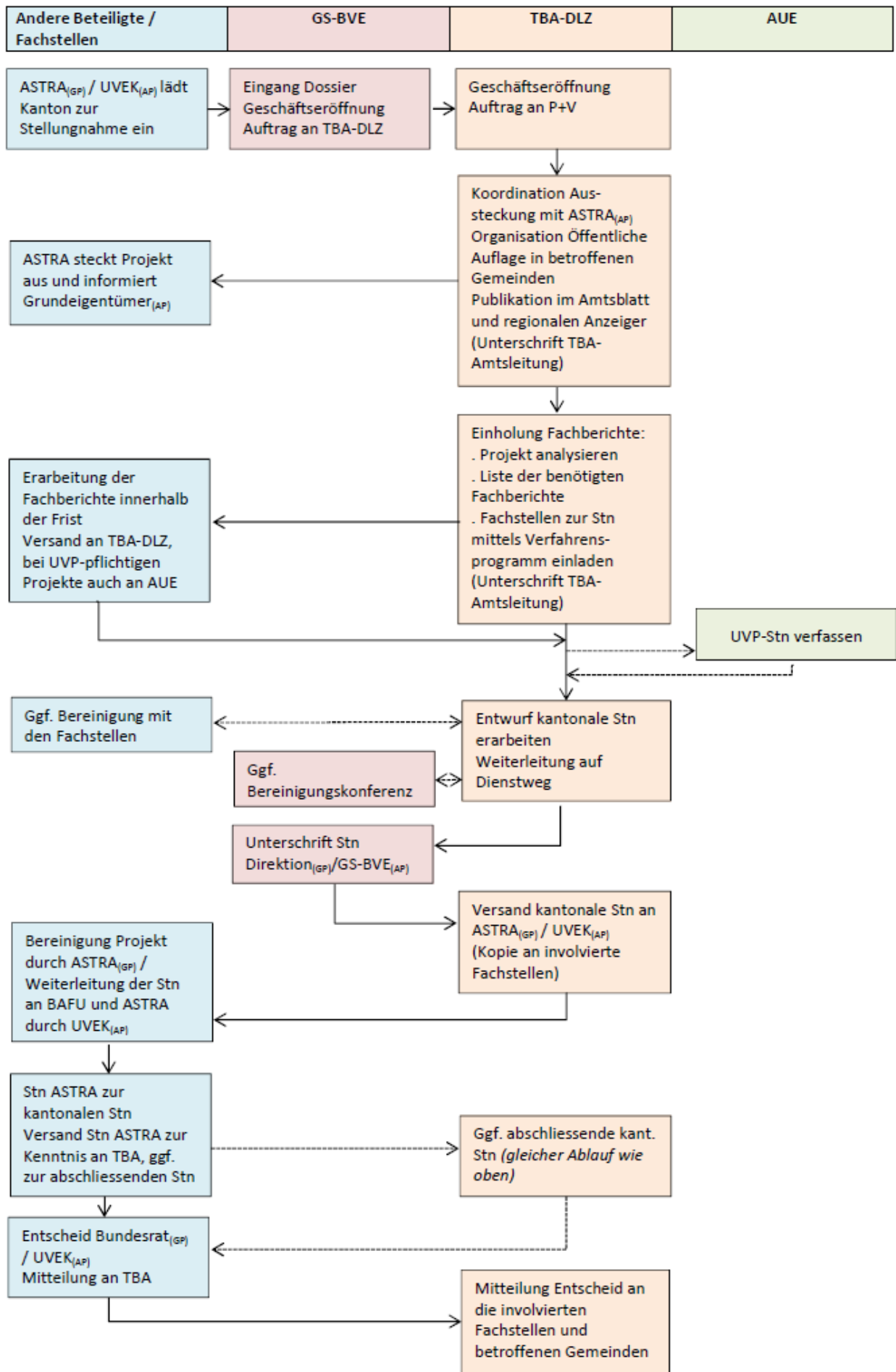
Bei Ausführungsprojekten stellt das UVEK die kantonale Stellungnahme dem ASTRA, dem BAUFU und allenfalls weiteren betroffenen Bundesämtern (ARE, BAK) zur Kenntnis zu. Das ASTRA hat die Möglichkeit, sich zu den kantonalen Anträgen zu äussern. In der Regel stellt das UVEK im Anschluss die Stellungnahme des ASTRA dem TBA-DLZ zur Kenntnis zu. In Ausnahmefällen, wenn der Kanton dazu vom UVEK explizit eingeladen wird (z. B. bei Erarbeitung von neuen Unterlagen, bei Projektüberarbeitungen usw.), nimmt er zur Stellungnahme des ASTRA abschliessend Stellung. In solchen Fällen beurteilen die Fachstellen auf Aufforderung des TBA-DLZ, ob sie aufgrund der Ausführungen des ASTRA an ihren Anträgen festhalten, diese zurückziehen, ändern oder präzisieren wollen.

Sobald das Projekt vom Bund genehmigt wird, informiert das TBA-DLZ die involvierten Fachstellen und Gemeinden über den Entscheid. Gegen den Entscheid kann der Kanton innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erheben. Am Schluss des Verfahrens verbleibt ein vollständiges Projektdossier beim TBA-DLZ, überzählige Projektunterlagen werden dem ASTRA zurückgeschickt.

3.3 Gebühren

Bei den hier vorliegenden Nationalstrassenverfahren ist der Gesuchsteller (das ASTRA) eine Bundesbehörde. Im Rahmen dieses Verfahrens darf der Kanton deshalb keine Gebühren erheben. Entsprechend können die Fachstellen dem TBA auch keine Gebühren für ihre Fachberichte verrechnen.

Inserierungskosten in den Amtsanzeigern werden dem ASTRA belastet, die Amtsanzeiger stellen diese Rechnungen dem ASTRA direkt zu.



Fachstelle	Fachbericht	Einbezug
Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)	Landschaft + Raumplanung	immer
Amt für Wasser und Abfall (AWA)	Wasser, Abfall, Boden, Altlasten	immer
beco, Immissionsschutz	Immissionsschutz	immer
Kantonales Laboratorium (KL), Abteilung Umweltsicherheit Bei Bedarf Einbezug folgender Blaulichtorganisation durch KL: Kantonspolizei Bern (Planung und Einsatz, Kantonsarztamt)	Störfallvorsorge, Invasive gebietsfremde Organismen	immer
Gebäudeversicherung Bern (GVB), Abteilung Feuerwehr	Brandschutz	immer
Tiefbauamt (TBA), zuständiger Oberingenieurkreis (OIK)	Wasserbau, Naturgefahren (Wasserprozesse), Strasse, Velo, IVS/Fuss- und Wanderwege	immer
TBA, Abteilung Nationalstrassenbetrieb	NS-Betrieb	immer
Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE), Fachstelle Energie	Energie	situativ
Amt für Wald (KAWA), Abteilung Fachdienste und Ressourcen (AFR)	Waldrodung	situativ
KAWA, Abt. Naturgefahren	Naturgefahren (Massenbewegungen)	situativ
Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fischereiinspektorat	Fischerei	situativ
LANAT, Jagdinspektorat	Wildtierschutz	situativ
LANAT, Abteilung Naturförderung	Naturschutz	situativ
LANAT, Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion	Fruchtfolgefläche	situativ
Archäologischer Dienst des Kantons Bern	Archäologie	situativ
Amt für Kultur, Kantonale Denkmalpflege	Kulturgüterschutz	situativ
Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA)	SVSA	situativ
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV)	Öffentlicher Verkehr	situativ
TBA, Abteilung Nationalstrassenbau	NS-Bau	situativ
TBA-DLZ, Bereich Umwelt + Sicherheit	Lärm + Verkehrssicherheit	situativ
TBA-DLZ, Fachstelle Langsamverkehr	Velo, IVS/Fuss- und Wanderwege	situativ
TBA-DLZ, Fachstelle Verkehrsmanagement	Verkehrsmanagement	situativ
AUE, Abteilung Umweltkoordination und Energie	UVP-Stellungnahme	bei UVP-Projekten
Weitere bei Bedarf:		
beco, Tourismus und Regionalentwicklung		situativ
beco, Arbeitssicherheit (bei grösseren Hochbauten)		situativ
Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)		situativ
Kommunale Fachstellen mit entsprechender Vollzugsdelegation		situativ

4. Hinweise zum Verfassen der Fachberichte

Die folgende Liste gibt Hinweise für die kantonalen Fachstellen zum Verfassen ihrer Fachberichte zu Nationalstrassenprojekten in Bundeskompetenz. «Fachbericht» bezeichnet in vorliegendem Zusammenhang die Stellungnahme einer Fachstelle.

Wie ein Fachbericht aufzubauen ist, ergibt sich aus der [Mustervorlage](#), deren Anwendung der Regierungsrat mit RRB vom 5. Mai 2004 verbindlich erklärt hat. Detailliertere Information zur Erarbeitung der Amts- und Fachberichte zur Umweltverträglichkeit befinden sich in der [«Anleitung für die Erstellung von Amts- und Fachberichten»](#) (AUE, 2011) und im Merkblatt M-UVP-11 [«Anleitung für Amts- oder Fachberichte bei UVP-Geschäften»](#) (AUE, 2010). Die Richtlinie des Bundes [«Checkliste Umwelt für nicht UVP-pflichtige Nationalstrassenprojekte»](#) (GS-UVEK/ASTRA/BAFU, 2017) definiert zudem Anforderungen an den Umweltbericht, seitens ASTRA meist Umweltnotiz genannt, und an Standardmassnahmen pro Umweltbereich und gilt als Grundlage für die Beurteilung der Umweltaspekte (inkl. Denkmalpflege, Archäologie, historische Verkehrswege, Langsamverkehr und Naturgefahren). Die Umweltberichte haben die in der Checkliste aufgeführten notwendigen Nachweise und Standardmassnahmen zu enthalten.

Die folgenden Hinweise stützen sich auf die oben erwähnten Unterlagen und auf die Erfahrungen mit abgeschlossenen Verfahren. Sie haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Soweit die Fachberichte die nachfolgenden Hinweise berücksichtigen, übernimmt sie das TBA-DLZ in der Regel vollständig und ohne Anpassungen, so dass die Anliegen der Fachstellen optimal in der Plangenehmigung berücksichtigt werden können.

– **Kanton erstellt nur Fachberichte**

Der Kanton hat gemäss Art. 26. Abs. 3 NSG bei Nationalstrassenprojekten keine Bewilligungskompetenz und wird lediglich angehört. Weil der Kanton in diesen Verfahren keine Bewilligungs- und Genehmigungskompetenz hat und mit der Plangenehmigung des UVEK alle nötigen Bewilligungen erteilt werden, handelt es sich bei den Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen in Bundesverfahren immer um Fachberichte und nicht um Amtsberichte (der Begriff Amtsbericht wird nur für diejenigen Stellungnahmen verwendet, die von einer Behörde an Stelle einer Verfügung abgegeben werden). Daher ist folgendes zu vermeiden:

- Keine Anträge wie «Vor Abschluss des Werkvertrags sind die Unterlagen dem Amt X zur Genehmigung einzureichen».
Eine korrekte Formulierung ist: «Vor Abschluss des Werkvertrags sind die Unterlagen mit dem Amt X abzusprechen (oder zur Kenntnisnahme zuzustellen)».
- Keine Anträge wie «Die beantragte Ausnahmegenehmigung kann mit nachstehenden Bedingungen und Auflagen erteilt werden».
Eine korrekte Formulierung (im Beurteilungstext) ist: «Das Amt X stimmt der beantragten Ausnahmegenehmigung mit folgenden Anträgen zu».

Falls das vorgelegte Projekt den geltenden Vorgaben und Normen sowie den üblichen kantonalen Standards entspricht, kann die Fachstelle dem TBA-DLZ per E-Mail mitteilen, dass sie auf einen Fachbericht verzichtet, resp. keine Bemerkungen hat.

– **Fachberichte stufengerecht verfassen**

Bei der Beurteilung sind je nach Planungsstufe (2. oder 3. Stufe, Ausbau oder Unterhalt) dem unterschiedlichen Detaillierungsgrad der Untersuchungen Rechnung zu tragen. Im generellen Projekt (2. Stufe) z. B. werden die Linienführung, der Ausbaustandard und die Anschlüsse festgelegt. In dieser Stufe sind demzufolge nur Anträge zu stellen, welche diese Elemente betreffen oder grössere Kostenfolgen haben könnten.

– **Formelles**

- **Selbstbezeichnung der Fachstellen:** In den Fachberichten sind Formulierungen wie «Wir» oder «Der Kanton» zu vermeiden und Formulierung wie «Das X-Amt stellt fest, ...» zu verwenden.
- **Wortwahl an Bundesgesetzgebung anpassen:** Im NSG wird der Begriff «Gesuchsteller» verwendet. Die Begriffe «Bauherrschaft», «Bauherr» oder «Inhaber der Baubewilligung» sind daher in den

Fachberichten zu vermeiden. Ebenso ist anstelle des Begriffs «Baubewilligungsbehörde» der Begriff «Genehmigungsbehörde» zu verwenden.

– **Projekt beurteilen und Anträge inhaltlich und rechtlich begründen**

Die Beurteilung des Projekts soll einerseits dessen Würdigung unter dem Gesichtspunkt des zu beurteilenden Gegenstands enthalten. Andererseits sind die notwendigen Begründungen, rechtlichen Grundlagen und Hinweise aufzunehmen, die zu allfälligen Anträgen gehören. Zu Bereichen, die positiv beurteilt werden, ist auf detaillierte Ausführungen zu verzichten. Dabei ist es von Vorteil, wenn die Haltung der Fachstelle klar festgehalten wird:

- Das Amt X stimmt dem Projekt zu.
- Das Projekt kann aus der Sicht des Amtes X unter den nachstehenden Anträgen bewilligt werden.
- Das Projekt kann aus der Sicht des Amtes X nicht bewilligt werden.

Es gibt kein Projekt, das «nur zum Teil gesetzeskonform ist», «nur bedingt umweltverträglich ist» oder dem «nur ausnahmsweise zugestimmt wird».

– **Nur Anträge oder Hinweise, keine Genehmigungsvorbehalte, Auflagen oder Bedingungen**

Mit der Plangenehmigung wird immer unbedingt verfügt. Das heisst, dass Bedingungen in diesem Verfahren nicht vorgesehen sind. In der Praxis werden die von den kantonalen Fachstellen formulierten Bedingungen und Auflagen vom UVEK als Anträge gehandhabt und bei Berücksichtigung als Auflagen ins Verfügungsdispositiv übernommen. Dementsprechend können in der kantonalen Stellungnahme nur noch Anträge oder Hinweise formuliert werden.

Anträge werden im Entscheid berücksichtigt, d. h. sie werden als Auflage übernommen oder ihre Ablehnung wird von der Leit- und Genehmigungsbehörde begründet. Anträge sind z. B. zu stellen, wenn die Aussagen im Umweltbericht zu wenig klar, das Projekt erst mit erfülltem Antrag Gesetzeskonformität erreicht (gestützt auf Bundesrecht oder kantonales Recht), weitere Abklärungen/Ergänzungen der Unterlagen für die Beurteilung nötig sind oder eine Projektänderung/-überarbeitung gewünscht ist. Zum Beispiel:

- Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April bis 15. Juli) erfolgen.
- Bei der Detailplanung sind die Vorgaben bezüglich Funktionalität der Wildquerung xy zu beachten.
- Die genaue Verkehrsführung auf der Kantonstrasse ist jeweils vor Baubeginn mit dem Strasseninspektorat und der Kantonspolizei rechtzeitig abzusprechen.
- Folgende Unterlagen zu xx sind vor der Plangenehmigung/vor Baubeginn nachzureichen.
- Das Rodungsgesuchsformular ist vor der Plangenehmigung zu bereinigen.
- Das Projekt ist zu überarbeiten. Die Durchfahrt während der Bauphase ist auf eine minimale Breite von xx m zu erhöhen.

Hinweise erscheinen hingegen nicht im Entscheid des UVEK, das ASTRA nimmt aber die Hinweise in der kantonalen Stellungnahme zu Kenntnis. Fachstellen können z. B. auf das geltende Recht oder geltende Normen hinweisen oder Empfehlungen formulieren. Sofern die rechtlichen Grundlagen nicht ausreichen, um eine Massnahme per Antrag zu fordern, kann eine Empfehlung formuliert werden. Zum Beispiel:

- Folgenden Arbeitshilfen zum Bodenschutz sind zu beachten: xy.
- Das UVEK hat die Rodung und die Aufforstung zu kontrollieren und meldet dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) die richtige Ausführung der Arbeiten.
- Für die Begrünung wird die Saatgutmischung «UFA Salvia G» empfohlen.

– **Anträge richtig formulieren**

Anträge sollen klar und unmissverständlich sein und haben sich auf eine Rechtsgrundlage abzustützen. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es Bau und Betrieb der Nationalstrassen nicht unverhältnismässig einschränkt (vgl. Art. 26 NSG). Der «Auftrag» muss deutlich umschrieben werden, damit der Gesuchsteller versteht, was zu tun ist. Anträge sind zu nummerieren und so zu formulieren, dass sie wörtlich in den behördlichen Entscheid integriert werden können. Die Begründung,

inkl. Zitierung der Rechtsgrundlagen, soll aus dem Beurteilungstext (nicht im Antrag selbst!) ersichtlich sein.

– **An wen?**

Mein Antrag richtet sich an den Gesuchsteller (ASTRA).

– **Was?**

Mein Antrag beinhaltet nur eine Forderung und ist selbsterklärend. Inhaltlich ist der Präzisierungsgrad so, dass das ASTRA weiss, was es umzusetzen hat. Wörter wie «sollte» oder «möglichst» sind zu vermeiden.

In der kantonalen Stellungnahme und in der Plangenehmigung werden gleichlautende Anträge zusammengefasst und deren Reihenfolge gegenüber den Fachberichten teilweise verändert. Daher muss jeder Antrag und jeder Hinweis für sich selber verständlich sein. Rückbezüge auf vorangegangene Anträge oder Hinweise (z. B. «Wie oben enthalten...», «Ebenfalls...») innerhalb des Fachberichts sind daher zu vermeiden.

– **Wozu? Für wen?**

Mein Antrag hält fest, an welchen Adressaten die Unterlagen zu liefern sind und was die Adressaten mit den Unterlagen machen werden (z. B. prüfen, weiterleiten an Umweltschutzfachstelle, zur Kenntnis nehmen).

– **Wann?**

Mein Antrag präzisiert den Zeitpunkt seiner Umsetzung. Das UVEK unterscheidet im Entscheid nicht zwischen den verschiedenen Bauphasen. Insofern empfiehlt es sich, die jeweilige Bauphase in der Formulierung von Anträgen zu integrieren, wenn das tatsächlich nötig ist. Folgende Zeitpunkte können benutzt werden: «vor der Plangenehmigung», «(x Monate) vor Baubeginn», «während der Bauphase», «nach Bauabschluss», «vor Inbetriebnahme» etc.

– **Warum?**

Mein Antrag wird im Beurteilungstext rechtlich begründet und bezieht sich auf das Projekt.

– **Keine Anträge, welche Projektinhalte oder Gesetzgebung wiederholen**

Mit der Plangenehmigung werden für den Gesuchsteller alle eingereichten Projektunterlagen für verbindlich erklärt. Auf Anträge zur Anwendung einzelner Abschnitte oder Inhalte des Projektdossiers ist daher zu verzichten. Wenn Massnahmen im Umweltbericht lediglich empfohlen werden, ist ihre Umsetzung nötigenfalls hingegen explizit zu beantragen. Keine Anträge wie:

- Die in der Umweltnotiz unter Kapitel X aufgeführte Massnahme Y ist in die Plangenehmigung aufzunehmen.
- Die Arbeiten haben sich auf die in den Gesuchsunterlagen dargestellte Fläche zu beschränken.

Vorgaben und Normen, welche sich auf die Gesetzgebung des Bundes abstützen, müssen vom Gesuchsteller vollumfänglich berücksichtigt werden. Unspezifische Forderungen nach Einhaltung von bundesrechtlichen Vorgaben und Normen sind daher nicht als Antrag zu stellen. Hinweisen, die keinen Bezug zum konkreten Projekt haben oder die auf allgemein gültige Gesetze, Verordnungen, Normen und Merkblätter verweisen sind ebenfalls zu vermeiden. Wertvoll sind jedoch fachlich fundierte Hinweise, die dem Gesuchsteller evtl. noch unbekannt sind und die in einem direkten Bezug zum konkreten Projekt stehen.

- Keine Anträge wie «Die Bestimmungen der Norm SN xx sind einzuhalten».

Eine korrekte Formulierung wäre: «Die heutige Wegweisung X ist so zu verschieben, dass das gemäss Norm SN xx erforderliche Sichtfeld eingehalten wird».